

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Research in Sustainable Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 01.07.2021

konsolidierte Version in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.03.2025; gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium aufnehmen

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten, internationalen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf verschiedenen Gebieten der Ingenieurwissenschaften, z.B. im Bereich der Energietechnik, der Energieeffizienz, des Klimaschutzes, der Bio- und Umweltverfahrenstechnik, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens sowie verwandter Fachrichtungen. ²Dabei werden den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt und fachliche, methodische, personale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt. ³Die Studierenden haben gelernt, Ziele zu definieren, Wissen selbstständig zu erschließen und problem- und zielorientiert anzuwenden sowie darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und ethische Auswirkungen der Ingenieur Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (2) ¹Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt unter Anderem angelehnt an zusammenhängende Projekte, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Wesentlichen in den Laboren der Fakultäten Maschinenbau/Umwelttechnik (MB/UT), Elektrotechnik, Medien und Informatik (EMI) sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit (WIG) integriert sind und in Zusammenarbeit mit internationalen Kooperationspartnern. ²Damit wird die Aktualität von bearbeiteten Themen gesichert und die spezifischen Stärken der Fakultäten genutzt. ³Durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und -strategien wird an systematisches, wissenschaftlich fundiertes Arbeiten herangeführt.

⁴Dabei sollten die Projektphasen in den einzelnen Studiensemestern möglichst aufeinander aufbauen. ⁵Geeignete Lehrmodule sowie ein Projekt begleitendes Studium einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen sind integraler Bestandteil des Studiums. ⁶Die abschließende Masterarbeit hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz der Studierenden zeigen. ⁷Die internationalen und interkulturellen Kompetenzen werden durch den obligatorischen Forschungsaufenthalt im Ausland, der international zusammengesetzten Studiengruppen und nicht zuletzt durch die englische Sprache des Studiums vermittelt.

- (3) ¹Die Studierenden werden in allen Phasen durch die betreuende Professorin / dem betreuenden Professor und durch Seminare intensiv angeleitet. ²Die thematische Anlehnung der zu stellenden Studienprojekte der Studierenden an ein Forschungsprojekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Kreativität, selbstständiges und zielorientiertes Arbeiten, Internationalität, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz und Präsentationsfähigkeit. ³Begleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.
- (4) ¹Fachwissenschaftliche Vertiefungen werden auf grundlagenorientierter Basis vermittelt. ²Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Global Research in Sustainable Engineering qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben in der Industrie, in öffentlichen Einrichtungen sowie vielen anderen Bereichen, insbesondere mit internationalem Bezug, können aber auch als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließendem Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.
- (5) Wahlpflichtmodule dienen der Erweiterung des fachspezifischen, aber auch des interdisziplinären Wissens und der Fähigkeit zur Vernetzung und zur Teamarbeit.

§ 3 Studiengangsprofil

¹Der forschungsorientierte Studiengang Global Research in Sustainable Engineering ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Forschungsprofil. ²Der profilgebende Bestandteil der Studiengangsbezeichnung „sustainable“ (Nachhaltigkeit) bezieht sich auf einen umweltorientierten Nachhaltigkeitsbegriff, bei welchem es darum geht Ressourcen nachhaltig zu nutzen, ressourceneffizient zu wirtschaften und gleichzeitig Umweltauswirkungen zu reduzieren.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn, Sprache und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) ¹Der Studienbeginn ist für Studierende mit einem Erstabschluss mit 210 ECTS-Punkten, beginnend ab dem Sommersemester 2022, sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester möglich. ²Studierende mit weniger als 210 ECTS-Punkten im Erstabschluss können das Studium nur im Wintersemester beginnen. ⁴In begründeten Einzelfällen kann die Prüfungskommission des Studiengangs auch Abweichungen von Satz 2 zulassen.
- (4) Als internationales Studium erfolgt das Studium in englischer Sprache.

- (5) ¹Der Studiengang gliedert sich in einen Forschungs- und einen Lehranteil. ²Der Forschungsanteil besteht aus drei Modulen: zwei Projektarbeiten sowie einer Masterarbeit. ³Die Forschungsarbeit definiert das übergeordnete Thema, in dem die Arbeiten der drei Module stattfinden. ⁴Die Projektarbeiten sowie die Masterarbeit sind im Learning Agreement (Teil 2 des Protokolls zum Eignungsfeststellungsverfahren, s. Anlage 2) zu beschreiben und werden vom Studierenden, von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor der OTH Amberg-Weiden, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben. ⁵Die Bearbeitung mindestens einer der Projektarbeiten oder Masterarbeit hat an einer der Partnerhochschulen der OTH Amberg-Weiden außerhalb Deutschlands zu erfolgen. ⁶Die Studierenden müssen in den projektbegleitenden Seminaren regelmäßig über ihre Arbeiten berichten. ⁷Grundsätzlich ist über die anwendungsorientierte Forschungsarbeit eine veröffentlichungsfähige wissenschaftliche Publikation zu erstellen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters findet entweder an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden oder einer der Partnerhochschulen, mit der die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, eine Winter- oder Summer-School (WS-School) statt, bei der die Studierenden des Studiengangs zusammenkommen.
- (7) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Global Research in Sustainable Engineering sind:
1. ¹Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 - ² Absolventinnen / Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten können fehlende praktische Kompetenzen durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen an unserer Hochschule entsprechen, erbringen. ³Außerdem erhalten Absolventinnen / Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus einem grundständigen Studiengang der Hochschule nachzuweisen. ⁴Die zu erbringenden Module sind im Regelfall Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen technischen Bachelor-Studiengänge der Fakultäten MB/UT, EMI oder WIG in der jeweils gültigen Fassung. ⁵Bezüglich des Nichtbestehens von Modulen und deren Wiederholungsmöglichkeiten gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden. ⁶Die Prüfungskommission legt die im Einzelnen zu erbringenden Module fest. ⁷Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein. ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). ³Einer Bewerberin / einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁵Die Prüfungskommission

kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40% der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung

3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 6.

- (2) ¹Als einschlägig gelten ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studiengänge (z.B. Maschinenbau, Umwelttechnik, Energietechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Informatik, Medizintechnik und verwandte Fachrichtungen). ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verändern.
- (4) ¹Bewerberinnen / Bewerber für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt. ³Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (5) ¹Bewerberinnen / Bewerber müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachweisen. ²Als Nachweis dienen insbesondere:
 - a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
 - b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
 - c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
 - d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5,5;
 - e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
 - f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.³Diesen Sprachanforderungen gleichgestellt ist ein Bachelor-Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder der Nachweis von mindestens 6 Monaten englischsprachiger Hochschulstudien Erfahrung im englischsprachigen Ausland.
- (6) ¹Bewerberinnen / Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen. ²Diese müssen bei Beginn des Studiums den Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Satz 1 kann bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden.
- (7) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen in englischer Sprache beizufügen:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf
 - b) Motivationsschreiben, in dem sowohl das Interesse als auch die Fähigkeiten für die Wahl des Masterstudiengangs dargelegt werden.
 - c) ¹Anlage zur Bewerbung gemäß Formblatt über die Forschungsarbeit und die Betreuungszusage

einer betreuenden Professorin / eines betreuenden Professors an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden sowie einer Betreuerin / eines Betreuers einer Kooperationshochschule im Ausland.

²Die Wahl der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors obliegt der / dem Studierenden im gegenseitigen Einvernehmen. ³Diese Betreuungszusagen sind Bewerbungsvoraussetzung.

⁴Die Immatrikulation wird versagt, wenn die Unterlagen aus Satz 1 nicht fristgerecht vorliegen.

- (8) ¹Bei Nichtzulassung wird dies der Bewerberin / dem Bewerber mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.
- (3) ¹Zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung muss die Bewerberin / der Bewerber ihre bzw. seine besondere Begabung in der Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen und im Organisieren und Durchführen von wissenschaftlichen Projekten im Rahmen eines Eignungsverfahrens nachweisen. ²Zu diesem Verfahren wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt. ³Der Termin für das im Eignungsverfahren durchzuführende Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen/ Bewerbern durch ein Mitglied der Auswahlkommission direkt mitgeteilt.
- (4) ¹Die studiengangspezifische Eignung wird von der Auswahlkommission durch Befragung und Bewertung eines Vortrages über ein wissenschaftliches Thema im Rahmen eines Auswahlgesprächs (Kolloquiums) von 30 Minuten Dauer festgestellt. ²Vortragsthemen werden von der Auswahlkommission gestellt und spätestens zwei Wochen vor dem Auswahlgespräch durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Auswahlkommission persönlich der Bewerberin / dem Bewerber bekannt gegeben. ³Das Aufnahmegespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt und bewertet. ⁴Die zukünftige Betreuerin / der zukünftige Betreuer kann am Auswahlgespräch ohne Stimmrecht teilnehmen. ⁵Das Auswahlgespräch kann persönlich an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg Weiden oder - bei Vorliegen der datenschutzrechtlichen Einwilligung - der Bewerberin / des Bewerbers digital stattfinden. ⁶Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note zwischen 1,0 bis 4,0 und 5,0 festgestellt. ⁷Voraussetzung für das Bestehen des Auswahlgesprächs ist das Erreichen von mindestens der Note 4,0 (ausreichend). ⁸ Kriterien für die Feststellung der Note sind:
Fachliche Eignung:
- Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas
 - Methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen
 - Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen
 - Anhand von Projekt- und Abschlussarbeiten nachgewiesene besondere Fähigkeiten im Organisieren und Durchführen von ingenieur- und naturwissenschaftlichen Projekten
 - Darbietung und persönliche Eignung
 - Strukturierung und Darbietung eines wissenschaftlichen Themas
 - Roter Faden und Beschränkung auf das Wesentliche
 - Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
 - Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache

- (5) ¹Aus der Note des Auswahlgesprächs und aus dem Prüfungsgesamtergebnis des qualifizierenden Abschlusses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) oder der beigebrachten Notenbescheinigung (§ 5 Abs. 4 Satz 2) wird, zu gleichen Anteilen gewichtet, eine Durchschnittsnote gebildet. ²Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn diese Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.
- (6) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift gemäß Anlage 2 anzufertigen, aus der hervorgeht:
- der Name der Bewerberin / des Bewerbers,
 - Tag und Ort des Auswahlgesprächs,
 - die Namen der beteiligten Auswahlkommissionsmitglieder,
 - das Thema des Vortrags und der Befragung,
 - das Ergebnis des Auswahlgesprächs,
 - die Grundsätze der Bewertung und
 - die Festlegung des Rahmens für das Forschungsthema.
- ²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission und der Prüfungskommission zu unterschreiben. ³Der Bewerberin / dem Bewerber wird die Zulassung oder Nichtzulassung schriftlich i.d.R. innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung mitgeteilt. ⁴Die Zulassung gilt nur für den nächstmöglichen Einschreibungstermin nach dem Feststellungsverfahren.
- (7) Wird das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht bestanden, kann es einmalig im nächsten Zulassungsverfahren wiederholt werden.
- (8) ¹Nach erfolgreichem Durchlaufen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung übernimmt die betreuende Professorin / der betreuende Professor die zugesagte Betreuung der oder des Studierenden während des gesamten Studienverlaufs. ² Die gewählte betreuende Professorin / der gewählte betreuende Professor ist von der Prüfungskommission zu genehmigen. ³Zusammen mit dieser betreuenden Professorin / diesem betreuenden Professor wird die Auswahl der Wahlpflichtmodule sowie die Themen der Projektmodule und der Masterarbeit zu Beginn des Studiums gemäß Anlage 2 abgestimmt und festgelegt. ⁴Die Auswahl ist von der Auswahlkommission und der Prüfungskommission zu genehmigen. ⁵Spätere Änderungen der Wahl von Pflichtmodulen, Themen der Projektmodule und der Masterarbeit bedürfen der Zustimmung der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors und der Prüfungskommission.
- (9) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (10) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10 % Besten gehören, erbracht.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise, die zu vergebenden ECTS-Punkte sowie die Gewichtung der Module für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote sowie eine Übersicht über die eingesetzten Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen.

- (2) ¹Themen für die Forschungsarbeiten (Projektarbeiten und Masterarbeit, s. Anlage 1) werden von einer hauptamtlichen Professorin / einem hauptamtlichen Professor der beteiligten Fakultäten „Maschinenbau/Umwelttechnik“ (MB/UT), „Elektrotechnik, Medien und Informatik“ (EMI) oder „Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit“ (WIG) vergeben. ²Die Betreuung während des gesamten Studienverlaufs erfolgt durch eine Professorin / ein Professor des entsprechenden Fachgebiets.
- (3) ¹Die fachspezifischen und interdisziplinären Lehrmodule (s. Anlage 1) werden von den Studierenden aus dem passenden Angebot anderer Masterstudiengänge der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden ausgewählt. ²Die Auswahl von Modulen bei den Kooperationspartnern außerhalb der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden muss mit der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor abgestimmt sein und von der Prüfungskommission genehmigt werden.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt ergänzend zu Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 9 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 50 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Notengewichtung bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung nach den ECTS-Punkten der Module gemäß Anlage 1. Die Note der Masterarbeit wird doppelt gewichtet.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“ verliehen.

§ 12 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Amberg, 01.07.2021

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Research in Sustainable Engineering

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ⁶⁾
1	Fachspezifische Lehrmodule	20	16		
1.1	Elective Module Subject-Specific 1 ^{1),2),3)}	5	4	SU/Ü, Pr, Sem	Kl oder mdlP oder ModA oder Präs
1.2	Elective Module Subject-Specific 2 ^{1),2),3)}	5	4	SU/Ü, Pr, Sem	Kl oder mdlP oder ModA oder Präs
1.3	Elective Module Subject-Specific ^{1),2),3)}	5	4	SU/Ü, Pr, Sem	Kl oder mdlP oder ModA oder Präs
1.4	Winter-Summer-School: Compulsory Module Subject-Specific ^{2),4)}	5	4	SU/Ü, Pr, Sem	Kl oder mdlP oder ModA oder Präs
2	Interdisziplinäre Lehrmodule	15	12		
2.1	Innovation Management and Communication	5	4	SU	Kl 90
2.2	Elective Module Interdisciplinary ^{1),2)}	5	4	SU/Ü, Pr, Sem	Kl oder mdlP oder ModA oder Präs
2.3	Winter-Summer-School: Compulsory Module "Research Methods and Strategies" ^{2),4)}	5	4	SU/Ü, Pr, Sem	Kl oder mdlP oder ModA oder Präs
3	Projekt 1	12,5	12		
3.1	Project Work 1	10	10	Proj	ModA
3.2	Seminar 1 ⁵⁾	2,5	2	Sem	Präs
4	Projekt 2	12,5	12		
4.1	Project Work 2	10	10	Proj	ModA
4.2	Seminar 2 ⁵⁾	2,5	2	Sem	Präs

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ⁶⁾
5	Master Thesis	30			
5.1	Master Thesis	25		MA	Masterarbeit
5.2	Master Thesis Seminar	5		Sem	Präs
	Summe ECTS / SWS	90	52		

- ¹⁾ Diese Module sind im Learning Agreement (Teil 2 des Protokolls zum Eignungsfeststellungsverfahren, s. Anlage 2) festzulegen.
- ²⁾ Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung sowie Prüfungsart und -dauer usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ³⁾ Die angegebenen ECTS-Punkte sind Mindestwerte und können aus mehreren zugelassenen Wahlpflichtmodulen gebildet werden. Anstelle der Module 1.1, 1.2 und 1.3 können auch ein oder zwei größere Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 15 ECTS erbracht werden. Näheres regelt das Learning-Agreement.
- ⁴⁾ Die Module 1.4 und 2.3 werden als Blockveranstaltungen im Rahmen von Winter-Summer-Schools (WSS) durchgeführt.
- ⁵⁾ Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“; muss „mit Erfolg abgelegt“ werden, damit das Modul bestanden ist.
- ⁶⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

Anlage 2

Master-Studiengang

Global Research in Sustainable Engineering (GSE)

Kurzprotokoll zum Eignungsfeststellungsverfahren

Teil 1: Eignungsfeststellungsverfahren

BewerberIn:

Name: _____ Vorname: _____

Email: _____

Ort und Datum des Eignungsfeststellungsverfahrens: _____

Thema des Vortrags:

Anwesende Vertreterinnen und Vertreter der Auswahlkommission, betreuende Professorin, betreuender Professor, Betreuerin, Betreuer:

Bewertung der Kriterien für den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung:

Fachliche Eignung	Note
<ul style="list-style-type: none">• Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas• Methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen• Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen• Anhand von Projekt- und Abschlussarbeiten nachgewiesene besondere Fähigkeiten im Organisieren und Durchführen von ingenieur- und naturwissenschaftlichen Projekten	

Darbietung und persönliche Eignung	Note
<ul style="list-style-type: none">• Strukturierung und Darbietung eines wissenschaftlichen Themas• Roter Faden und Beschränkung auf das Wesentliche• Sprachliche Ausdrucksfähigkeit• Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache	

Ergänzende Angaben:

Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers:

Bewerberin / Bewerber:

Name: _____ Vorname: _____

Bewertung des Vortrags und des anschließenden Gesprächs:

Gesamtnote des Eignungsfeststellungsverfahrens: (Durchschnitt der beiden Einzelnoten, mindestens 4,0)	
--	--

Die Bewerberin / der Bewerber ist für den Studiengang

- nicht geeignet
- geeignet
- geeignet unter Vorbehalt der fristgerechten Nachlieferung
der Abschlussnote (mindestens 2,5)

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender der Auswahlkommission: _____

Unterschriften der Mitglieder der Auswahlkommission:

Prüfungsgesamtergebnis erster Studienabschluss: (mindestens 2,5)	
Gesamtnote: (Durchschnitt aus Eignungsfeststellungsverfahren und Prüfungsgesamtergebnis erster Studienabschluss, mindestens 2,5)	

Unterschrift Prüfungskommission: _____

Bekanntgabe der Entscheidung am _____ durch _____

Master-Studiengang | **Master's programme**

Global Research in Sustainable Engineering (GSE)

Protokoll zum Eignungsfeststellungsverfahren | [Protocol on the aptitude test](#)

Teil | [Part 2: Learning Agreement](#)

Name der/des Studierenden | [Name of the student:](#)

Name | [Last name:](#) _____ Vorname | [First name:](#) _____

Thema der Forschungsarbeit | [Topic of research work:](#)

Aufgabenstellung | [Scope of tasks:](#)

(Umfang von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Seite ausreichend | [Length of \$\frac{1}{4}\$ to \$\frac{1}{2}\$ page sufficient](#))

Bezug zur Nachhaltigkeit | [Relevance to Sustainability:](#)

Thema Projekt 1 | [Topic project 1:](#)

Thema Projekt 2 | [Topic project 2:](#)

Thema der Masterarbeit | [Topic of master thesis:](#)

Name der/des Studierenden | Name of the student:

Name | Last name: _____ Vorname | First name: _____

Modultyp Module type	Von Bewerberin / Bewerber gewünschte Module/Fächer Modules/subjects requested by applicant	Fach aus Module from	SWS	ECTS
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 1 Elective module subject-specific 1		Master-Programm und Hochschule Master's Programme and university	4	5
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 2 Elective module subject-specific 2		Master-Programm und Hochschule Master's Programme and university	4	5
Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 3 Elective module subject-specific 3		Master-Programm und Hochschule Master's Programme and university	4	5
Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul Elective module interdisciplinary		Master-Programm und Hochschule Master's Programme and university	4	5

Ort, Datum | Place, Date

Unterschrift Bewerberin / Bewerber | Signature applicant

Für den internen Gebrauch (von den Prüferinnen / Prüfern auszufüllen) | For internal use (to be completed by the examiners)

betreuende Professorin/betreuender Professor: _____

Ort und Datum des Auswahlgespräches: _____

Themen der Modulzusammenstellung genehmigt: ja nein

Empfehlung/Bemerkung:

Ort, Datum

Unterschrift BetreuerIn

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender
Auswahlkommission

Die Wahl der Module unterstützt das Thema und wird von der PK genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender
Prüfungskommission